



Richtlinien für Plakatierungsgenehmigungen

In der Sitzung vom 16.01.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Richtlinien zur Plakatierung vom 1. Bürgermeister, Herrn Alexander Fritz, festgelegt werden sollen.

Grundlage:

Die Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG.

Hiermit werden vom 1. Bürgermeister, Herrn Alexander Fritz, folgende Richtlinien für Plakatierungsgenehmigungen (gültig ab sofort) erlassen:

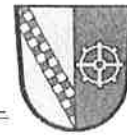
1. Beschränkung

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Markt Ammerndorf Plakate bis zu einem Format von max. DIN A1 aufgestellt werden.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.1. Die Erlaubnis zur Durchführung einer Plakatierung erfolgt auf schriftlichen Antrag und unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung der Plakate verantwortlichen Person. Ein Entwurf/Muster der Plakatierung ist dem Antrag beizufügen.
- 2.2. Die Erlaubnis zur Plakatierung bezieht sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet des Marktes Ammerndorf.
- 2.3. Eine Plakatierung ist unzulässig
 - a) im Bereich von Kirchen, bis zu einer Entfernung von 20 m vom Eingang,
 - b) in und an Friedhöfen und deren Eingängen,
 - c) in Waldgebieten,
 - d) an und in öffentlichen Einrichtungen,
 - e) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO),
 - f) wenn sie nach Art und Gestaltung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Gemeinde Markt Ammerndorf.
- 2.4. Die Plakatierung ist windfest anzubringen und darf nicht reflektieren oder beleuchtet werden. Die Standsicherheit ist vom Antragsteller laufend zu überwachen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.5. Aufgrabungen und Verankerungen im Boden sind unzulässig.
- 2.6. Die Werbeanlage darf das Lichtraumprofil aller öffentl. Wege und Straßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- Höhe über der Fahrbahn:	4,5 m
- Höhe über Geh- und Radwegen:	2,5 m
- Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante (Ortsdurchfahrt):	0,5 m
- 2.7. Eventuell anfallende Abfälle (Schnüre, Kabelbinder, etc.), auch nach dem Abbau, sind zu entsorgen.



3. Umfang der Plakatierung

Die Anzahl der Plakatständer ist auf maximal

- a) für Vereine/Parteien: 10 DIN A1 Plakate und max. 3 Großflächenplakate
- b) für innerörtliches Gewerbe: 5 DIN A1 Plakate
- c) für außerörtliches Gewerbe: 5 DIN A1 Plakate beschränkt.

Ausnahme: Bei Wahlen ist die Anzahl pro Partei auf max. 25 Plakate und 3 Großflächenplakate beschränkt und dürfen max. 6 Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden.

4. Errichtung und Entfernung der Plakatierung


- 4.1. Der Antrag auf Plakatierung muss mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Markt Ammerndorf gestellt werden.
- 4.2. Die Entfernung der Plakatierung hat unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung, zu erfolgen.
- 4.3. Die Gemeinde Markt Ammerndorf behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, sowie unzulässig und ohne Genehmigung aufgestellt wurden, entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Antragstellers.

5. Gebühren

Die Kosten für eine Erlaubnis- und Sondernutzung hat der Antragsteller zu tragen. Die Gebühren betragen für:

Ammerndorfer Vereine, Parteien und sozialen Einrichtungen	kostenlos
Außerörtliche Vereine und Parteien	10,00 €
Innerörtliches Gewerbe	10,00 €
Außerörtliches Gewerbe	20,00 €

Markt Ammerndorf, den 08.03.2017



Alexander Fritz
1. Bürgermeister

